25 JAHRE HESSISCHE VERFASSUNG

Hessischer Landtag
- BIBLIOTHEK -
Vereinnahmt im
Bestandsbuch K 74.299
IDENT: 04553 CHB

Ansprachen beim Festakt
im Plenarsaal des Hessischen Landtags
aus Anlaß des 25. Jahrestages
des Inkrafttretens
der Verfassung des Landes Hessen

1. Dezember 1971

Herausgegeben vom Hessischen Landtag
Herstellung: Union-Druckerei, Frankfurt am Main
1972

Inhalt

Begrüßungsansprache — Seite 5
Landtagspräsident Georg Buch

Festansprache — Seite 11
Staatsminister a. D. Ludwig Metzger

Schlußwort — Seite 29
Ministerpräsident Albert Osswald

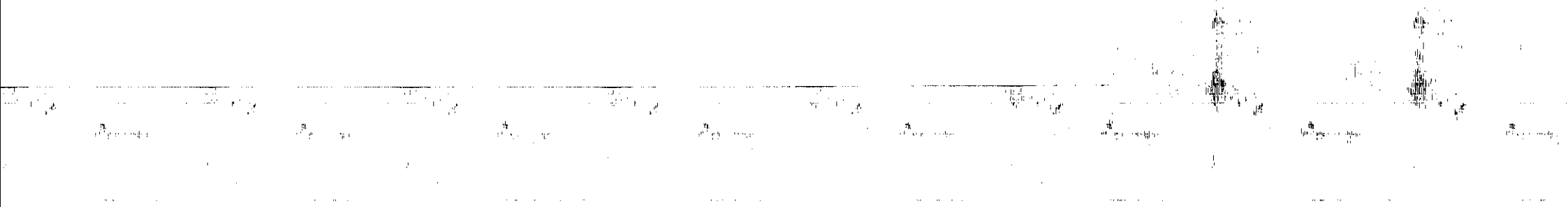

Begrüßungsansprache
Landtagspräsident Georg Buch

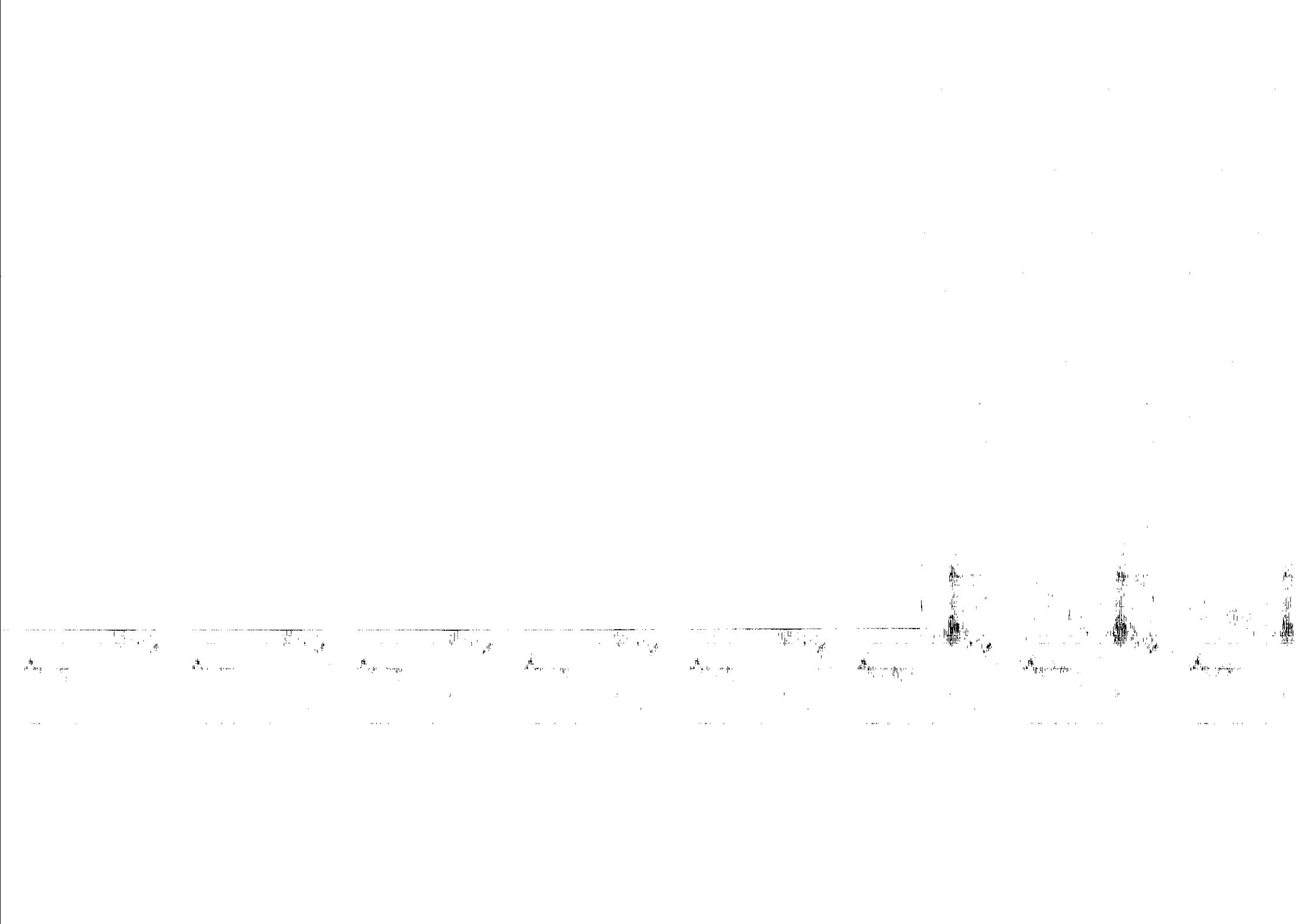

Herr Ministerpräsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren!

Am Ende war das Chaos, der Trümmerhaufen, waren Not und Elend, war das Leid, am Ende der Hitler-Diktatur, am Ende des Zweiten Weltkrieges. Dies war unser Anfang. Millionen Menschen waren dem Krieg, waren der Gewaltherrschaft zum Opfer gefallen. Nun galt es, aus dem Nichts wieder aufzubauen. Zunächst aber kam es darauf an, das Leben zu retten, das noch geblieben war.

Die Gemeinden waren die ersten, die einigermaßen intakt waren. Dann kam das Land, später der Bund. Es war daher naheliegend, daß die damalige Militärregierung, die aufgrund der Proklamation Nummer 1 des Oberbefehlshabers Eisenhower eingesetzt worden war, zunächst in den Gemeinden erste Ansätze einer demokratischen Verwaltung unterstützte. So fanden denn die Wahlen für die Gemeinde- und Kreisvertretungen bereits am 20. und 27. Januar sowie am 28. April 1946 statt.

Der von der amerikanischen Militärregierung für das aus den Provinzen Starkenburg, Oberhessen, Kurhessen und Nassau gebildete Land Großhessen eingesetzte Ministerpräsident Professor Dr. Geiler, dem die Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenz zugeordnet war und der bereits am 22. November 1945 ein Staatsgrundgesetz erlassen hatte, berief im Februar 1946 eine aus zwölf Mitgliedern bestehende Vorbereitende Verfassungskommission, nachdem bereits vorher ein Beratender Landesausschuß gebildet worden war, dem je zwölf Vertreter der vier zugelassenen Parteien angehörten.

Die Wahlen für die Verfassungberatende Landesversammlung wurden am 30. Juni 1946 durchgeführt. Von den 90 gewählten Abgeordneten gehörten 46 der SPD, 35 der CDU, sieben der KPD und sechs der LDP an. Dieser Verfassungberatenden Landesversammlung lag bereits ein Entwurf der Vorbereitenden Kommission vor. Die Verfassungberatende Landesversammlung trat am 15. Juli 1946 zusammen und behandelte den Entwurf der Verfassungskommission in drei Lesungen. Auf Anordnung der amerikanischen Besatzungsmacht sollten die Arbeiten bis zum September abgeschlossen sein. Das Plenum wählte einen Verfassungsausschuß aus 29 Abgeordneten, der die endgültige Beschlußfassung vorbereitete. Die dritte und abschließende Lesung fand am 29. Oktober 1946 statt. Das Staatsvolk des Landes Hessen hat durch Abstimmung am 1. Dezember 1946, also heute vor fünfundzwanzig Jahren, diese unsere Hessische Verfassung beschlossen.

Aus diesem Grunde haben der Herr Ministerpräsident Albert Osswald und ich Sie zu diesem Festakt eingeladen, und wir danken Ihnen, meine sehr geehrten Damen und Herren, sehr herzlich für Ihr Erscheinen.

Wenn wir den Frauen und Männern, die diese Verfassung geschaffen haben, gerecht werden wollen, müssen wir uns noch einmal an diese Zeit zurückerinnern und an die äußeren Umstände, an die schlechten Ernährungsverhältnisse, an die Erbsensuppe und die Feldbetten, an die vollkommen unzureichenden Arbeitsverhältnisse, aber auch an die Tatsache, daß diese Verfassung innerhalb von drei Monaten geschaffen werden mußte. Man muß auch würdigen, daß wir alle unter dem unmittelbaren Eindruck des Endes der Hitler-Diktatur, des verlorenen Krieges standen. So ist es erklärlich, daß mancher Stellenwert bestimmter Artikel der Verfassung möglicherweise heute anders betrachtet wird.

Als Redner des heutigen Tages wird das frühere Mitglied der Verfassungberatenden Landesversammlung, der frühere Staatsminister, Landtags- und Bundestagsabgeordnete Ludwig Metzger zu uns sprechen. Ich darf ihm sehr herzlich danken, daß er diese Aufgabe übernommen hat, und ihn ebenso herzlich begrüßen.

Um es jedoch nicht nur bei dem Festakt bewenden zu lassen, hat das Hessische Fernsehen gestern abend auf Anregung des Präsidiums des Hessischen Landtags eine Fernsehdiskussion veranstaltet, an der unter Leitung von Professor Eugen Kogon zwei Mitglieder der Verfassungberatenden Landesversammlung, Frau Dr. Elisabeth Selbert und Herr Dr. Erwin Stein, sowie drei junge Abgeordnete des jetzigen Hessischen Landtags, Herr Heinrich Friedrich Bohl, Herr Willi Görlach und Herr Otto Wilke, teilnahmen. Ohne Ludwig Metzger vorgreifen zu wollen und ohne den Anspruch zu erheben, in einer Begrüßungsansprache auch nur annähernd das sagen zu können, was gesagt werden müßte, möchte ich doch als meine Überzeugung feststellen, daß die organisatorischen Regelungen unserer Verfassung sich im großen und ganzen als praktikabel und weitgehend zweckgerecht erwiesen haben, daß aber vor allem die in unserer Verfassung aufgestellten Grundwerte auch heute noch richtungweisend sind. Dies schließt nicht aus, daß wir alle die Verpflichtung haben, Zukunftsperspektiven zu sehen und zu entwickeln. Dabei ist allerdings zu beachten, daß die Verfassung einen höheren Rang besitzt als andere Gesetze — daher sollte sie auch von langer Dauer sein — und daß die Grundrechte unantastbar sind.

Meine Damen und Herren, ich freue mich, daß ich eine große Anzahl Frauen und Männer aus der Zeit begrüßen kann, in der diese Verfassung geschaffen wurde. Von der Vorbereitenden Verfassungskommission sind noch zwei Mitglieder anwesend, und zwar unser früherer Ministerpräsident Herr Dr. Dr. Georg August Zinn und Herr Regierungspräsident a. D. Fritz Hoch. Ich heiße diese beiden Männer besonders herzlich willkommen.

Von den noch lebenden Mitgliedern des Verfassungsausschusses der Verfassungberatenden Landesversammlung begrüße ich folgende Damen und Herren: Erich Altwein, Rudolf Freidhof, Willi Richter, Dr. Elisabeth Selbert, Graf Matuschka-Greiffenclau, Ludwig Metzger, Heinrich Rademacher, Dr. Erwin Stein, Albert Wagner und Heinrich Zinnkann.

Außerdem sind von der Verfassungberatenden Landesversammlung noch anwesend: Heinrich Beck, Dr. Erich Großkopf — der übrigens heute seinen 68. Geburtstag feiert —, Dr. Karl Horst, Dr. Karl Kanka, Kurt Knoth, Karl Krüger, Karl Reitz, Dr. Hans Steinmetz, Georg Stierle, Eugen Weigel, Karl Willmann und ich selbst.

Einige weitere Mitglieder der Verfassunggebenden Landesversammlung haben bedauert, aus gesundheitlichen Gründen nicht teilnehmen zu können, und haben mich gebeten, alle Anwesenden herzlich zu grüßen. Ich darf Ihr Verständnis voraussetzen, daß wir diesen Gruß ebenso herzlich erwidern.

Es freut mich auch, daß ich außer den Genannten eine große Anzahl von Gästen begrüßen darf, die in den vergangenen 25 Jahren an hervorragender Stelle tätig waren, sei es als Abgeordnete, sei es als Minister oder an anderer Stelle. Sie werden Verständnis dafür haben, daß ich nicht alle namentlich nennen kann. Ich möchte jedoch drei Ausnahmen machen. Ich begrüße meinen Vorgänger im Amt des Parlamentspräsidenten, Herrn Franz Fuchs, den Herrn Bundestagsvizepräsidenten Schmitt-Vockenhausen und den Präsidenten des Staatsgerichtshofs, Herrn Dr. Schröder.

Meine Damen und Herren, es ist selbstverständlich, daß ich in diesen Gruß auch die Abgeordneten und Minister einschließe, die zur Zeit für die Geschicke des Landes Hessen verantwortlich sind.

Es scheint mir der Stunde angemessen zu sein, wenn wir auch der Frauen und Männer gedenken, die an dem Verfassungswerk und seiner Durchführung beteiligt waren und die heute nicht mehr unter den Lebenden weilen.

(Die Anwesenden erheben sich von ihren Plätzen.)

Es sind dies acht Mitglieder der Vorbereitenden Verfassungskommission, 61 Mitglieder der Verfassungberatenden Landesversammlung und weitere 70 Mitglieder der Landtage der ersten bis sechsten Wahlperiode sowie 14 frühere Mitglieder der Landesregierung. Stellvertretend für alle darf ich namentlich erwähnen: Professor Dr. Ludwig Bergsträßer, Dr. Heinrich von Brentano, Professor Dr. Karl Geiler, Dr. Werner Hilpert, Professor Dr. Jellinek, Ernst Landgrebe, Oskar Müller, Christian Stock und Otto Witte. In dieses Gedenken schließe ich all die Frauen, Männer und Kinder ein, die durch den Krieg und durch die Gewaltherrschaft in der Ferne und in der Heimat den Tod erleiden mußten.

Ich danke Ihnen, meine Damen und Herren, daß Sie unseren Toten die Ehre erwiesen haben.

(Die Anwesenden nehmen ihre Plätze wieder ein.)

Meine sehr geehrten Damen und Herren, ehe ich nunmehr Herrn Ludwig Metzger das Wort erteile, darf ich den Mitgliedern des Wiesbadener Streichquartetts danken, daß sie diese Feierstunde musikalisch umrahmen. Am Beginn hörten Sie einen Satz von Mozart, also ein Werk aus der alten Zeit. Zum Abschluß wird das Streichquartett einen Satz von Paul Hindemith bringen, der um das Jahr 1945 komponiert wurde, also in der Zeit der Verfassungsgebung, und der zugleich durch das Emigrationsschicksal des Komponisten an die unselige Zeit erinnert, die den Hintergrund unserer Verfassung bildet. Und nun bitte ich Herrn Ludwig Metzger, das Wort zu nehmen.

Festansprache

Staatsminister a. D. Ludwig Metzger

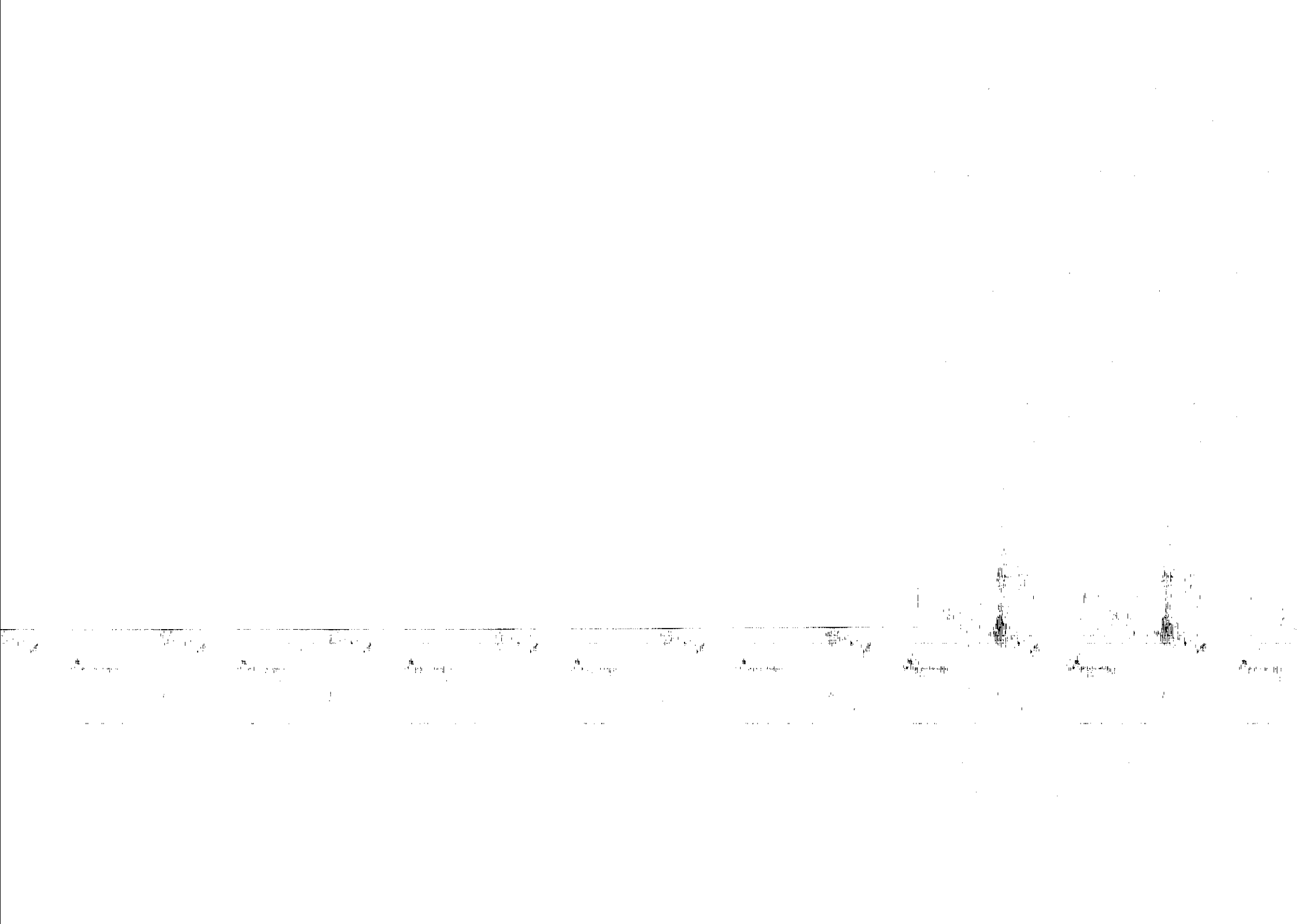

Herr Landtagspräsident! Herr Ministerpräsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Der bedeutende amerikanische Theologe Reinhold Niebuhr hat geschrieben: »Des Menschen Fähigkeit zur Gerechtigkeit macht Demokratie möglich, seine Neigung zur Ungerechtigkeit aber macht Demokratie notwendig.«

Wer konnte mehr von der Notwendigkeit der Demokratie überzeugt sein als die Menschen, die im Jahre 1945 an die Arbeit für eine hessische Verfassung gingen? Hatten sie doch den Unrechtsstaat mit seinen Gewalttaten, seiner Verachtung und Schändung des Menschen, seiner verbrecherischen Willkür erlebt. Es ist kein Zufall, daß alle die, die bei der Verfassung mitgearbeitet haben, die gerade dieses Erlebnis hinter sich hatten, immer wieder davon sprechen müssen und daß sie die Nachkommenschaft darauf aufmerksam machen müssen, was sich damals ereignet hat. Für sie und für uns handelte es sich darum, an einer neuen Ordnung mitzuwirken, die verhindern hilft, daß sich die schreckliche Vergangenheit bei unseren Kindern und Kindeskindern wiederholt. Es war damals unser Anliegen, um unserer Kinder und Kindeskinder willen für eine Neuordnung zu sorgen; dieses Anliegen besteht auch heute. Wenn wir Älteren und Alten unser Wort sagen und vielleicht manchmal etwas sagen, was die Jungen nicht ganz verstehen können, dann sollten sie daran denken, daß wir aus einem Erlebnis heraus sprechen, das sie Gott sei Dank nicht mehr hatten, das ihnen aber auch erspart bleiben soll. Auch wenn wir nicht mehr ganz aktiv dabei sind, haben wir die Verpflichtung, auch heute noch unser Wort zu sagen, um zu verhindern, daß sich das wiederholt, was wir erlebt haben. Die Fähigkeit des Menschen zur Gerechtigkeit mußte in dieser Verfassung Chancen erhalten, seiner Neigung zur Ungerechtigkeit mußte Einhalt geboten werden.

Bevor die Arbeit an einer neuen staatlichen Ordnung begann – Herr Buch hat es schon gesagt —, war sowohl in Hessen als auch in anderen Ländern dafür zu sorgen, daß das physische Leben der Menschen gesichert wurde, die dem Inferno entronnen waren. Die Verderber unseres Volkes hatten den Krieg bis zum bittersten Ende geführt. Die Zerstörung war unvorstellbar, und weithin mangelte es am Notwendigsten. In den Städten und Gemeinden — auch das muß immer wieder betont werden — mußte zunächst zugepackt und die erste Not gelindert werden. Kein Land und erst recht nicht der Bund hätten zum Funktionieren gebracht werden können, wenn nicht die Kommu-

nen sofort ihre Verantwortung wahrgenommen hätten. Es ist wichtig, darauf hinzuweisen, daß das der historische Hergang ist.

Herr Landtagspräsident Buch hat Ihnen schon eine ganze Reihe von historischen Fakten mitgeteilt oder in Erinnerung zurückgerufen. Ich kann mich also darauf beschränken, noch einmal darauf hinzuweisen, daß die Verfassung in einem kurzen Zeitraum geschaffen worden ist. Ich darf vielleicht noch einmal einige Mitglieder der zwölfgliedrigen Vorbereitenden Verfassungskommission nennen, die tätig war, bevor die Verfassungberatende Landesversammlung gewählt worden ist. Das waren unter anderem Professor Dr. Jellinek, der Justizminister Zinn, der Finanzminister Dr. Hilpert, die Regierungspräsidenten Dr. Bergsträßer, Dr. Hoch und der Rechtsanwalt Dr. von Brentano.

Eine Verfassung ist nicht das Leben selbst. Aber durch ihre Normen schafft sie den Freiheitsraum, in dem sich das Leben des einzelnen und der Gemeinschaft entwickeln kann.

Weil die jüngste Vergangenheit so eindringlich gezeigt hatte, wie der Mensch geschändet und entrechtet worden ist, wurde die Normierung der Menschenrechte als eine vordringliche Aufgabe angesehen. Man war darüber einig, daß sie vorstaatlicher Natur sind und eine besondere Qualität genießen. Die Hessische Verfassung hat deshalb die Grundrechte — wie die Menschenrechte auch genannt werden — für unabänderlich erklärt. Sie sind so elementar, daß sie die drei staatlichen Gewalten: den Gesetzgeber, den Richter und die Verwaltung unmittelbar binden. Das heißt: Zur Wirksamkeit der Grundrechte bedarf es nicht der Vermittlung eines Ausführungsgesetzes; sie ergeben sich unmittelbar aus der Verfassung und sind unmittelbar anwendbar. Das ist ein wichtiger Unterschied zur Weimarer Verfassung, in der die Grundrechte nur den Rang von Programmsätzen hatten.

Außerdem sind die Menschenrechte, um ihre einmalige Bedeutung zu unterstreichen, an den Anfang der Verfassung gestellt worden. Auch das unterscheidet sie von der Weimarer Verfassung. Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland ist später diesem Beispiel gefolgt.

In der zweiten Lesung des Entwurfs der Hessischen Verfassung hat Professor Dr. Bergsträßer als Vorsitzender des Verfassungsausschusses ausgeführt, daß der Abschnitt »Grundrechte« »nach außen hin eines der deutlichsten Doku-

mente dafür ist, daß wir für Hessen uns abwenden wollen von dem, was hinter uns liegt, von den Zeiten der Gewalt, daß wir bewußt übergehen wollen in die Gestaltung der Menschlichkeit, der menschlichen Rechte, der Geltung der Person auch gegenüber dem Staat«.

Die Garantie der Grundrechte von Freiheit und Gleichheit setzt allerdings voraus, daß der Bürger auch selbst zur Sicherung seiner Rechte beiträgt und sie verteidigt, daß — mit anderen Worten — den Rechten auch Pflichten entsprechen. Vielleicht ist es nicht unangebracht, das deutlich ins Bewußtsein zu rücken. Denn der Mensch ist gar zu leicht geneigt, Rechte und daraus entspringende Wohltaten — wenn sie erst einmal normiert sind, vor allem wenn sie andere, die vorausgegangen sind, erkämpft haben — als so selbstverständlich und so gesichert anzusehen, daß sie ohne eigene Anstrengung nur noch genossen werden. Je weiter der Kampf zurückliegt, um so größer ist die Versuchung, sich entweder in falscher Sicherheit zu wiegen oder das schwer Erworbene als selbstverständlich zu nehmen. Es ist eine wichtige Aufgabe staatsbürgerlicher Erziehung, die Erkenntnis zu fördern, daß Rechte ohne die Bejahung von Pflichten kraftlos werden.

Die Hessische Verfassung statuiert die Pflicht eines jeden, für den Bestand der Verfassung — und damit die Freiheit — mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln einzustehen. Widerstand gegen verfassungswidrig ausgeübte öffentliche Gewalt ist nicht nur jedermanns Recht, sondern auch seine Pflicht. Natürlich kann diese Pflicht, die rechtlich kaum durchsetzbar ist, nur von dem einsichtigen, mündigen und vom Untertanengeist freien Bürger erfüllt werden.

Wie allumfassend unsere Verfassung die Freiheit versteht, wird auch in dem Abschnitt über die sozialen und wirtschaftlichen Rechte und Pflichten deutlich. Wir wissen, daß wirtschaftliche Macht benutzt werden kann und auch benutzt wird, um die Freiheit anderer zu unterdrücken und zu mißachten. Hier muß dem Staat das Recht und die Möglichkeit zuerkannt werden einzugreifen. Die Hessische Verfassung untersagt den Mißbrauch wirtschaftlicher Freiheit allgemein und insbesondere zu monopolistischer Machtzusammenballung und zu politischer Macht. Das Privateigentum, das vorbehaltlich seiner Begrenzung durch Gesetz gewährleistet wird, verpflichtet gegenüber der Gemeinschaft, und sein Gebrauch darf dem Gemeinwohl nicht zuwiderlaufen. Vermögen, das die Gefahr eines Mißbrauchs der wirtschaftlichen Frei-

heit in sich birgt, ist auf Grund gesetzlicher Bestimmungen in Gemeineigentum zu überführen oder unter Staatsaufsicht zu stellen. Zwar ist diese Bestimmung durch das Grundgesetz modifiziert, das bestimmt, daß Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel zum Zweck der Vergesellschaftung in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden können. Diese Regelungen sind unter dem Gesichtspunkt zu sehen, daß das Recht der Freiheit auch auf wirtschaftlichem Gebiet seine Geltung hat. Der rechte Gebrauch des Eigentums soll der Erhaltung der eigenen Freiheitssphäre dienen, und die Bekämpfung des Mißbrauchs des Eigentums soll die Freiheit des anderen schützen.

Als ich mir durch das Lesen der Protokolle die Beratungen über die Hessische Verfassung in die Erinnerung zurückrief, war ich erneut davon beeindruckt, wie sehr die Erfahrungen der nationalsozialistischen Diktatur, die nicht weit zurücklagen, die Entscheidungen mitbestimmten. Der CDU-Abgeordnete Dr. Köhler, der spätere Bundestagspräsident, hat in der ersten Lesung ausgeführt:

»Selbstverständlich soll und muß durch die Verfassung das Bekenntnis zum Eigentum verankert werden als dem Quell des schöpferischen Strebens jedes Menschen, als der äußeren Voraussetzung für die Erfüllung seines Daseinszwecks. Aber darüber hinaus kann auch kein Zweifel bestehen, daß das Streben nach Eigentum dort seine Grenze findet, wo es zur Herrschaft über andere wird. Die unseligen Erfahrungen, die wir auf diesem Gebiet gemacht haben, liegen noch gar nicht lange zurück und zwingen uns dazu — das ist eine Selbstverständlichkeit —, alle diejenigen Erscheinungsformen der Wirtschaft, die einen gefährlichen Anreiz zum Monopolkapitalismus in sich tragen, der Herrschaft der Allgemeinheit zu unterwerfen.«

Es gibt keine Freiheit in der Wirtschaft, wenn nicht der Produktionsfaktor Arbeit die ihm zukommende Wertung erfährt. Die Hessische Verfassung sieht in der Würde und Persönlichkeit des Menschen die Grundlage der Sozial- und Wirtschaftsordnung und stellt deshalb die menschliche Arbeitskraft unter den besonderen Schutz des Staates. Es wird gesagt, daß jeder ein Recht auf Arbeit und die sittliche Pflicht zur Arbeit hat, unbeschadet seiner persönlichen Freiheit. Wieder werden Recht und Pflicht in einem inneren Zusammenhang gesehen. Der soziale Rechtsstaat, von dem das Grundgesetz spricht, ist in der Hessischen Verfassung klar vorgezeichnet.

Die Spannung zwischen Individuum und Gesellschaft, die sich aus verschiedenen Interessenlagen ergibt und nie ganz aufhebbar sein wird, kann sich bei dem Versuch eines gerechten Ausgleichs als fruchtbar erweisen. Die Hessische Verfassung erkennt das Streikrecht an und erklärt die Aussperrung — höchst aktuell — für rechtswidrig. Sie stellt sich damit auf die Seite des wirtschaftlich Schwächeren und gibt ihm die rechtliche Möglichkeit, sich zu wehren und um sein Lebensrecht zu kämpfen.

Der Auftrag an den Gesetzgeber, die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in sozialen, personellen und wirtschaftlichen Fragen zu regeln, und die damit zusammenhängenden Bestimmungen der Hessischen Verfassung sind ein beträchtlicher Fortschritt gegenüber der Weimarer Zeit; das wird oft übersehen. Die Forderung nach Mitbestimmung entspringt einer tiefen sittlichen Haltung. Der Bejahung der sittlichen Pflicht zur Arbeit entspricht die Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung. Bei der Mitbestimmung geht es ja nicht nur darum, daß die Arbeitnehmer und ihre Vertreter sich eine Position schaffen, von der aus sie ihre Rechte wahrnehmen und ihre Interessen vertreten können, es geht auch darum, daß sie bereit sind, Mitverantwortung zu tragen. Zur Würde des Menschen gehört es, daß er über die Fristung seines materiellen Daseins hinaus an der Gestaltung seiner und seiner Mitmenschen Verhältnisse verantwortlich mitwirken kann. Wir sollten glücklich darüber sein, daß in unserer Arbeitnehmerschaft diese Bereitschaft besteht.

Wenn verantwortliches Handeln aller Staatsbürger erwartet wird, müssen die Voraussetzungen zur Entfaltung aller geistigen Kräfte geschaffen werden. Die Hessische Verfassung hat bahnbrechende Regelungen getroffen. Sie hat die Unentgeltlichkeit des Unterrichts an allen öffentlichen Schulen und Hochschulen eingeführt. Das war keineswegs selbstverständlich; es gab lebhafte Auseinandersetzungen um diesen Punkt. Heute gibt es um die Berechtigung dieser Bestimmung kaum noch Streit. Der Hessische Staatsgerichtshof hat klargestellt, daß sie unmittelbar geltendes Recht ist. Die Forderung nach gleichen Bildungschancen ist immer dringender geworden. Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat sie auf ihrer jüngsten Tagung in Frankfurt nachhaltig unterstützt. Sie hat mit Recht darauf hingewiesen, daß eine Reform unseres Bildungswesens nicht möglich ist ohne unsere Bereitschaft, Opfer zu bringen, notfalls auch auf Kosten des Konsumwachstums. Bildungsreform mit dem Ziel der Chancengleichheit erfordert auch den Verzicht auf überholte Privilegien.

Auch in bezug auf die Gemeinschaftsschule ist Hessen bei den Bahnbrechern gewesen. Als Grundsatz eines jeden Unterrichts bezeichnet die Hessische Verfassung die Duldsamkeit. Sie ist nicht selbstverständlich, sie will gelernt sein. Das Zusammenleben von Kindern aller religiösen Bekenntnisse und Weltanschauungen in der Schule bietet dazu eine gute Gelegenheit. Daß die christlichen Konfessionen heute ein größeres Verständnis füreinander und für andere aufbringen — trotz mancher retardierender Momente — halte ich für ein hoffnungsvolles Zeichen.

Die Mitbestimmung als eine demokratische Forderung findet sich auch in den Bestimmungen über Erziehung und Schule. Die Erziehungsberechtigten, heißt es dort, haben das Recht, die Gestaltung des Unterrichtswesens mitzubestimmen. Inzwischen ist auch die Verantwortlichkeit der anderen an der Schule Beteiligten noch stärker hervorgetreten.

Die Universitäten und Hochschulen haben das verfassungsmäßige Recht der Selbstverwaltung. An ihr sind auch die Studenten zu beteiligen. Hätte man diese Bestimmung früher ernstgenommen und nicht zu sehr auf Privilegien gepocht, wäre sicher manches vermieden worden, was heute als »Frustration« bezeichnet wird. Gegenüber Einseitigkeiten muß betont werden, daß Mitbestimmung gemeinsame Verantwortung und Auslgeich berechtigter Interessen aller Beteiligten bedeutet.

Daß die Rechte und Pflichten, von denen wir gesprochen haben, nur verwirklicht und erfüllt werden können, wenn der einzelne sich in eine organisierte Gemeinschaft einordnet, kann trotz gegenteiliger Meinungen, die hier und da zu hören sind, nicht zweifelhaft sein. Ich halte es für eine Illusion zu glauben, daß der Staat — und was über ihn hinaus an überstaatlichen Gebilden entstanden ist oder entstehen wird — überflüssig werden könnte. Es liegt in der Natur des Menschen — davon wird noch zu sprechen sein —, daß sich die verschiedenen Interessen und Wünsche nicht von selbst ausgleichen. Es bedarf der Gemeinschaftsorgane und Institutionen, die den Willen einer Vielzahl von Menschen auf einen Nenner bringen und gegebenenfalls auch durchsetzen können. Für die Hessische Verfassung gibt es die Staatsgewalt, die unveräußerlich beim Volke liegt. Das Volk kann unmittelbar, zum Beispiel durch die Wahl seiner Vertreter, und mittelbar handeln. Dem unmittelbaren Handeln sind natürliche Grenzen gesetzt. Praktisch unmöglich ist es, daß die Gesamtheit der Wähler in den laufenden Angelegenheiten des Staates unmittelbar entscheidet. Ihre Entscheidung bedarf der Vermittlung durch

das von ihnen auf Zeit gewählte Parlament. Indem das Volk die Organe des Staates beauftragt, verleiht es ihnen die Möglichkeit und das Recht, zu entscheiden und zu handeln. Um es deutlich zu sagen: Es verleiht ihnen Autorität. Autorität ist natürlich nicht der einzige Wesenszug des demokratischen Staates. Die Demokratie ist — im Gegensatz zur Diktatur — vielgestaltig. Herrschaftliche und genossenschaftliche oder partnerschaftliche Strukturen existieren nebeneinander. Die Genossenschaft und Partnerschaft ist auf Zuordnung, Gleichordnung hin organisiert; es wird miteinander auf der gleichen Ebene gewirkt. Aber es wäre wirklichkeitsfremd zu verneinen, daß es auch Über- und Unterordnung — also Herrschaft — im staatlichen Leben geben muß.

Die Unterordnung kann graduell verschieden sein. Wenn Personen oder Gruppen sich in einer bestimmten Frage nicht einigen, kann es notwendig sein, daß sie sich freiwillig oder kraft Gesetzes einem Schieds- oder Urteilsspruch unterwerfen. Dem, der den Spruch fällt, ist Autorität verliehen. Es kann sein, daß gegen den Spruch eine höhere Instanz angerufen werden kann, die über der ersten Instanz steht. Herrschaftsgewalt kann auch auf Dauer oder eine gewisse Dauer angelegt sein. Die Staatsgewalt besteht wie der Staat auf Dauer.

Für die Demokratie gibt es also nicht die Frage, ob sie mit Autorität und Herrschaftsgewalt vereinbar ist, es kommt darauf an, wie und in welchem Geist und Umfang sie gebraucht und ausgeübt werden. Herrschaft darf nicht um ihrer selbst willen sein und nicht der Machtbefriedigung derer dienen, die auf Zeit neben anderen Funktionen auch mit herrschaftlichen Aufgaben beauftragt sind. In der Demokratie hat die Herrschaft eine dienende Rolle, so paradox das klingen mag. Sie hat die Aufgabe, das Zusammenleben der Menschen in Frieden und Gerechtigkeit zu gewährleisten, wenn partnerschaftliches Handeln nicht ausreicht. Daß sie zum Schutze der Friedfertigen und der Allgemeinheit unter Umständen auch Zwangsmittel anwenden muß, kann nicht bestritten werden, wenn man durchsetzbare Verhaltensnormen nicht für unentbehrlich hält.

Wenn es zum Beispiel keine bindenden und durchsetzbaren Verkehrsregeln gäbe und etwa der Verkehrspolizist nicht imstande wäre, kraft der ihm verliehenen, abgeleiteten Autorität den Verkehr zu regeln, hätten wir bald ein Verkehrschaos mit unübersehbaren Folgen.

Allerdings werden wir die Frage, in welchem Maße sich in einem demokratisch strukturierten Staat eine demokratische Lebensordnung durchgesetzt hat, auch danach beurteilen dürfen, mit wie wenig Herrschaft er auskommt und mit wieviel Partnerschaft es ihm möglich ist zu arbeiten.

In der Demokratie ist die Frage, wie Herrschaft ausgeübt wird, unlöslich mit der Notwendigkeit verbunden, Herrschaft zu kontrollieren. Kontrolle soll helfen, Willkür zu verhindern und das Recht zu stärken. Darin hat die Gewaltenteilung und die gegenseitige Kontrolle der Gewalten ihren Sinn. Aber auch der einzelne Staatsbürger hat die Möglichkeit, an der Kontrolle mitzuwirken. Die Hessische Verfassung gibt jedermann das Recht, allein oder gemeinsam mit anderen Anträge oder Beschwerden an die zuständige Behörde oder an die Volksvertretung zu richten. Sowohl nach der Hessischen Verfassung als auch nach dem Grundgesetz ist dieses sogenannte Petitionsrecht — anders als in der Weimarer Verfassung — ein Grundrecht. Daß es noch ausgebaut werden kann, möchte ich betonen. Den Bestrebungen auf Bundesebene wünsche ich Erfolg, dem Parlament größere Möglichkeiten zu geben, dem mit Grund beschwerdeführenden Petenten — nicht den Querulanten — nachhaltig zu helfen. Für Hessen gilt das gleiche. Jedermann kann auch den Hessischen Staatsgerichtshof, der unter anderem über die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze und die Verletzung der Grundrechte entscheidet, wegen Verletzung eines eigenen Grundrechts anrufen. Außerdem kann ein Hundertstel aller Stimmberechtigten des Volkes Anträge an den Staatsgerichtshof richten. Eine wichtige Begrenzung der Herrschaftsgewalt der gewählten Organe des Staates besteht neben der festgelegten Verantwortlichkeit darin, daß sie auf Zeit bestellt sind. Auch so ist dafür gesorgt, daß ihre Macht nicht in den Himmel wächst. Sie müssen damit rechnen, daß sie abberufen oder nicht wieder bestellt werden.

Andererseits muß mit Nachdruck betont werden, daß die in die Verantwortung Berufenen diese ihre Verantwortung innerhalb der ihnen zukommenden Zuständigkeit auch wirklich wahrnehmen müssen — und zwar ohne Rücksicht auf persönliche Vor- und Nachteile —, wenn die Demokratie funktionieren und Bestand haben soll. Es ist selbstverständlich, daß ein politisch Verantwortlicher auf andere hört, sich ihren Meinungen nicht verschließt und Argumente und Gegenargumente gegeneinander abwägt; aber entscheiden muß er selbst im Rahmen seiner Zuständigkeit, und für die nach bestem Wissen und Gewissen getroffene Entscheidung muß er einstehen. Er kann die

Verantwortung nicht auf andere abwälzen. Deshalb ist eine klare Abgrenzung der Verantwortlichkeiten notwendig und sachgemäß; sie ermöglicht erst eine effektive Kontrolle und verhindert, daß sich einer hinter dem anderen versteckt, wenn es einmal hart auf hart geht.

Ich bekräftige also, daß Demokratie auf Autorität in dem von mir dargelegten Sinne und auf Freudigkeit zur Verantwortung nicht verzichten kann. Wir, die wir den Nationalsozialismus und die Zeit vor seiner sogenannten Machtergreifung erlebt haben, können ein Lied davon singen, wie die Feinde der Freiheit jede Schwäche der Demokratie und der Demokraten ausgenutzt haben. Freiheit werden wir nur haben, wenn sie von verantwortlichen Menschen immer neu verwirklicht und kraftvoll geschützt wird. Ich halte deshalb zum Beispiel den Beschluß des Hamburger Senats, Links- oder Rechtsradikale nicht zu Lebenszeitbeamten zu berufen, für richtig und für verfassungsgemäß.

Der Schutz der Verfassung und der durch sie garantierten Freiheit hat bei den Beratungen der Verfassungberatenden Landesversammlung keine geringe Rolle gespielt. Auf die Freiheitsrechte soll sich nicht berufen können, wer die Freiheit mißachtet. Das ist wiederum von Männern und Frauen normiert worden, die wissen und wußten, worum es geht. So ist bestimmt worden, daß der die Grundrechte nicht für sich in Anspruch nehmen kann, der den verfassungsmäßigen Zustand angreift oder gefährdet. Keine Freiheit für die Feinde der Freiheit ist das, was die Verfassung meint.

Die Hessische Verfassung hat in Kauf genommen, daß die Freizügigkeit, das Postgeheimnis, das Versammlungsrecht und das Recht der Pressefreiheit außer Kraft gesetzt oder eingeschränkt werden können, wenn der verfassungsmäßige Zustand gefährdet ist. Ich bringe mit vollem Bewußtsein auch diese Bestimmung, damit sie sehen, wie die verantwortlichen Männer und Frauen damals diese Dinge gesehen haben, wie sie geglaubt haben, daß es notwendig sei, die Verfassung und die Freiheit zu schützen. Daß die Gefährdung eingetreten ist, kann nur der Landtag mit mindestens zwei Drittel der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder feststellen. Die Landesregierung darf, sofern der Landtag nicht versammelt ist oder nicht rechtzeitig zusammentreten kann, in Übereinstimmung mit dem Hauptausschuß des Landtags Verordnungen, die der Verfassung nicht zuwiderlaufen, mit Gesetzeskraft erlassen, wenn die Beseitigung eines ungewöhnlichen Notstandes es dringend erfordert, der durch Naturkatastrophen oder andere äußere Einwirkungen hervorgerufen ist. Die Verordnung ist unverzüglich außer Kraft zu setzen, wenn

der Landtag bei seinem nächsten Zusammentritt die Genehmigung versagt. Grundrechte kann also die Landesregierung nicht ändern oder aufheben, während das dem Reichspräsidenten nach der Weimarer Verfassung möglich war. Der Landesregierung darf auch nicht durch Gesetz die Gesetzgebungsgewalt im ganzen oder für Teilgebiete übertragen werden; sie kann nur die Befugnis zum Erlaß von Verordnungen über bestimmte einzelne Gegenstände erhalten. Das ist praktisch ein Verbot zum Erlaß von Ermächtigungsgesetzen.

Daß Hessen ein Teil Gesamtdeutschlands ist, war in der Verfassungberatenden Landesversammlung selbstverständlich. Es gab darüber keine Meinungsverschiedenheiten. In der Präambel zur Verfassung heißt es, daß Hessen als »Gliedstaat der Deutschen Republik« sich die Verfassung gegeben hat. Artikel 64 wiederholt, daß Hessen Glied der Deutschen Republik ist. Die Deutsche Republik wurde als bestehend vorausgesetzt. Die Bestimmung im Grundgesetz, daß Bundesrecht Landesrecht bricht, wurde in der Hessischen Verfassung vorweggenommen. Sie hat außerdem festgelegt, daß Hessen alle Maßnahmen auf Gebieten, die zur Zuständigkeit der Deutschen Republik gehören werden, unter den Grundsatz stellen wird: Die gesamtdeutsche Einheit ist zu wahren. Hessen hat auf Grund seiner geographischen Lage nördlich und südlich des Mains eine Brückenfunktion. In seiner Verfassung und durch sein politisches Verhalten hat es gezeigt, daß es sich dieser Tatsache bewußt ist.

Indem die Verfassung Hessen einen »Gliedstaat« nennt, hat sie sich zur föderalistischen Struktur der Deutschen Republik bekannt. Wir haben in der Zeit der nationalsozialistischen Diktatur erlebt, welche Gefahr in der Zentralisierung der Macht liegt. Deshalb bedurfte die Frage Einheitsstaat oder Bundesstaat keiner großen Diskussion. Die eben erst durchlebte deutsche Geschichte ließ es uns geraten erscheinen, für Verteilung der Macht einzutreten. Das galt auch für die Gesamtstruktur der Deutschen Republik. Allerdings durfte das Kind nicht mit dem Bad ausgeschüttet werden. Der Bund braucht so viel zentrale Gewalt, daß er handlungsfähig genug ist, um für das Ganze und seine Teile das Beste zu bewirken. Gerade jetzt hat es sich als notwendig erwiesen, für den Umweltschutz durch Grundgesetzänderung die Zuständigkeit des Bundes zu begründen. Um die Frage, in welchem Umfang die Bundeskompetenz anzuerkennen sei, gingen die Auseinandersetzungen in der Verfassungberatenden Landesversammlung. Man hat sich für einen gemäßigten Föderalismus entschieden. Denselben Weg hat später das Grundgesetz beschritten. Für Hessen war und ist die Einheit des Bundes über jeden Zweifel erhaben.

Ein gesunder Föderalismus verlangt eine gleichgewichtige und vor allem wirtschaftlich vernünftige Gliederung des Bundes in einzelne Länder. Die Zufälligkeiten, die durch Besatzungsmaßnahmen bedingt waren, wirken bis heute fort, obwohl das Grundgesetz eine Neugliederung des Bundes gebietet. Mit Nachdruck muß gesagt werden, daß die Frage für Hessen nicht überholt ist.

Die immer enger werdende Verflochtenheit der Völker und Staaten und der Wunsch, ihr friedliches Zusammenleben zu fördern, hat die These von der Allmacht des Staates gerade auch von daher als absurd erscheinen lassen. Wir haben von der Begrenzung der Staatsmacht nach innen und um des Individuums willen gesprochen, aber sie ist auch nach außen mehr und mehr Beschränkungen unterworfen. Jede zwischenstaatliche Vereinbarung bedeutet mit ihrer Bindung eine solche Beschränkung. Die Hessische Verfassung weiß um die Relativität der Staatsmacht. Sie läßt die Regeln des Völkerrechts als höhere Norm dem Landesrecht vorgehen, indem sie sie zu bindenden Bestandteilen des Landesrechts erklärt. Sie bedürfen nicht einmal der ausdrücklichen Umformung in Landesrecht und machen Gesetze, die zu ihnen im Widerspruch stehen, ungültig. Das Grundgesetz hat die gleiche Regelung getroffen und darüber hinaus klargestellt, daß die allgemeinen Regeln des Völkerrechts unmittelbar Rechte und Pflichten für die Bewohner des Bundesgebietes erzeugen.

In der Erkenntnis, daß die Zeit der nationalstaatlichen Souveränität zu Ende geht, hat das Grundgesetz in Fortführung dieser Gedanken bestimmt, daß auf zwischenstaatliche Einrichtungen durch einfaches Gesetz Hoheitsrechte übertragen werden können. Für die Integrierung Europas und das Zustandekommen der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften, an die die Mitgliedsstaaten Souveränitätsrechte abgetreten haben, war und ist diese Möglichkeit von größter Bedeutung.

An dieser Stelle darf ich erwähnen, daß Hessen bei aller Anerkennung der ausschließlichen Zuständigkeit des Bundes in auswärtigen Angelegenheiten sich bemüht hat, das Seine zur Stärkung freundschaftlicher Beziehungen zu anderen Völkern und Staaten beizutragen. In Afrika habe ich als Abgeordneter aus Hessen mehr als einmal besondere Freundlichkeit dadurch erfahren, daß hessische Hilfe dankbar anerkannt worden ist. Der Präsident des der EWG assoziierten afrikanischen Landes Niger, Hamani Diori, dessen Stimme in Afrika etwas gilt, hat mir beteuert, daß er Ministerpräsident Dr.

Zinn als seinen persönlichen Freund betrachte und daß sein Land Hessen in herzlicher Freundschaft verbunden sei.

Wir haben gesehen, was in unserer Verfassung an Positivem angelegt ist. Die Frage ist bei dieser 25-Jahr-Feier berechtigt, ob alle ihre Chancen genutzt worden sind und wie das Leben aussieht, das sich seit ihrer Annahme entwikkelt hat. Wir verhehlen uns nicht, daß die heutigen Verhältnisse nicht nur Zustimmung finden, daß sich auch Mißbehagen breitgemacht hat. Aus manchen Kreisen unserer Jugend, die von unserer Gesellschaft absolute Vollkommenheit erwarten, hören wir scharfe Kritik, die sich oft bis zu der Forderung steigert, dieses unser politisches System zu zerstören und ein anderes System — von dem sie allerdings selbst nicht recht wissen, wie es aussehen soll — an seine Stelle zu setzen.

Nun, wir selbst, die wir nach dem nationalsozialistischen Zusammenbruch mit Hand angelegt haben, müssen zugeben, daß sich manches anders entwikkelt hat, als wir es uns vorgestellt haben. Wir haben alle Kraft eingesetzt, um so rasch wie möglich aus der furchtbaren Misere herauszukommen, in die uns der Nationalsozialismus gebracht hatte. Aber vielleicht ging es zu schnell, so daß viele zu schnell vergessen haben? Ist uns der Wohlstand, den wir mit eisernem Fleiß geschaffen haben, nur gut bekommen? Natürlich wissen wir, daß wir in keinem Idealstaat leben, daß nicht alles vollkommen ist und daß unsere Gesellschaft nicht frei von Ungerechtigkeiten ist. Im Verhältnis zwischen Kapital und Arbeit hat der Träger der Arbeitskraft — nämlich der Mensch — längst noch nicht die Bedeutung, die ihn um seiner Menschenwürde willen über alle materiellen Erfordernisse einer profitorientierten Wirtschaft stellt. Trotzdem muß sofort hinzugefügt werden, daß — was für den geschichtlich Informierten und Denkenden klar ist — der Arbeitnehmer von heute nicht mit dem rechtlosen Arbeitnehmer des vorigen Jahrhunderts gleichzustellen ist. Es wäre gegen alle Wirklichkeit, wenn man nicht auch die Erfolge eines geduldigen und zähen Kampfes der Arbeitnehmerschaft feststellen wollte.

Daß auch auf dem Bildungssektor die Chancengleichheit — ein Gebot der Gerechtigkeit — trotz aller anzuerkennenden Fortschritte bei weitem nicht erreicht ist, habe ich in anderem Zusammenhang erörtert. So könnte ich fortfahren. Es sind alle Probleme, die uns in Hessen angehen, die aber auch weit über Hessen hinausreichen und zugleich die Entwicklung in der Bundesrepublik und zum Teil in der ganzen Welt betreffen.

Wir dürfen und wollen es nicht bei den Unzulänglichkeiten unserer Zeit belassen und aus Bequemlichkeit mit unseren Zuständen zufriedengeben. Gerade deshalb müssen wir uns bemühen, die Welt realistisch zu sehen. Dazu gehört die Tatsache, daß es kein System gibt — es mag aussehen und heißen, wie es will —, das absolute Gerechtigkeit verbürgt und das ein gedachtes Ideal voll zu verwirklichen vermag. Denn kein System funktioniert aus sich selbst; der Mensch bringt es erst zum Funktionieren. Es funktioniert nicht nur für (oder auch gegen) den Menschen, sondern auch durch den Menschen. Bei aller Rationalität, die einem guten System innewohnen muß, braucht es den Menschen, der nicht nur ein rationales, sondern auch ein unberechenbares Wesen ist. Kein Zweifel — die Demokratie beruht darauf, daß an die Einsicht des Menschen appelliert wird, daß er durch rationale Gründe überzeugt werden muß. Diskussion und Aussprache ist notwendig, um die Gründe des anderen zu hören, seine und die eigenen Gründe zu prüfen und tragfähige Gründe zu finden. All das setzt allerdings voraus, daß der Mensch bereit ist, zu hören, zu prüfen und das Vernünftige gelten zu lassen. Es bedarf seines Entschlusses zur Bereitschaft. Ob diese Bereitschaft heute überall besteht, wage ich zu bezweifeln.

Diese Bereitschaft kann durch das politische und gesellschaftliche System, in dem er lebt, gefördert oder gehemmt werden. Es kann ihn, was sein persönliches Verhalten anlangt, in diese oder jene Richtung drängen, ihn in seiner Entscheidung einengen oder ihm Spielraum geben, ihn zu egoistischem oder altruistischem Verhalten anreizen. Aber der Mensch ist nicht nur Objekt seiner Verhältnisse, wie manche uns glauben machen wollen, um schließlich jedes menschliche Fehlverhalten mit dem Zwang der Gesellschaft zu entschuldigen. Er ist auch Subjekt und Gestalter seiner Verhältnisse. Er hat die Fähigkeit, Gerechtigkeit zu wollen und ihre Verwirklichung anzustreben. Daß er dabei mit Schwierigkeiten zu kämpfen hat, die außer ihm und in ihm liegen, das hat jeder erfahren, der sich ernsthaft um individuelle und gesellschaftliche Gerechtigkeit bemüht hat. Totale Gerechtigkeit wird es auf dieser Erde auch deswegen nicht geben, weil schrankenlose Geltendmachung des eigenen Rechts immer auch das Recht anderer tangiert und in Mitleidenschaft zieht.

Die Fähigkeit zur Gerechtigkeit, aber auch die Neigung zur Ungerechtigkeit ist dem Menschen eingeboren. Wer glaubt, daß die Natur des Menschen geändert werden könne, wenn man nur die äußeren Verhältnisse ändert, über-

sieht die Realität, daß im Menschen Abgründe verborgen sind, die sich jederzeit auftun können. Georg Büchner, unser großer hessischer Dichter, sagt sogar in seinem Woyzeck: »Jeder Mensch ist ein Abgrund; es schwindelt einen, wenn man hinabsieht.« Die Demokratie weiß das. Deshalb sieht sie die Kontrolle als unentbehrlich an. Sie lebt aber auch vom Vertrauen, weil sie weiß, daß Vertrauen die Neigung zur Gerechtigkeit stärkt.

Der Mut, die Augen vor der wahren Natur des Menschen nicht zu verschließen, wird uns davor bewahren, ein Paradies auf Erden zu erhoffen; er wird uns aber auch davor bewahren, in einen tatenlosen Pessimismus zu geraten. Wer die Wirklichkeit illusionslos sieht, wird fähig sein, sich in dem Kampf um die verschiedenen Möglichkeiten klar und positiv zu entscheiden. Er wird nicht das Unmögliche verlangen, um — wenn er es nicht erreicht — zu resignieren oder gar Feind jeder Ordnung zu werden; er wird vielmehr um so entschiedener um die Verwirklichung des Möglichen kämpfen, auch dann, wenn er sie nicht mit einem Schlag erreicht.

In einem totalitären Staat sind die Machthaber davon überzeugt — oder sie behaupten, davon überzeugt zu sein —, daß sie die absolute Wahrheit und das allein richtige Bewußtsein gepachtet haben. Und wenn sie Diskussion fordern, dann nur, um die eigene Meinung durchzusetzen, die sie schon vorher hatten. Andere Meinungen können sie weder akzeptieren noch dulden. Sie können deshalb nur mit Terror arbeiten. Freiheit ist ein Begriff, der nicht in ihr System paßt.

Im demokratischen Staat dagegen gibt die Verfassung die Chance, die durch sie gewährte Freiheit zu gebrauchen. Ob wir diese Chance wahrnehmen und ausschöpfen, hat etwas mit unserem Willen und unserem Mut zu tun. Denn bequem ist es nicht, statt konformistisch im Trott seiner Umgebung, seiner Gruppe, seiner Clique mitzulaufen, eine eigene Meinung zu entwickeln und nach der eigenen Überzeugung zu handeln und dadurch seine demokratische Pflicht zu erfüllen. Manch einer, der sich als sehr radikal und entschieden vorkommt, weil er in einem Kreis, der sich radikal gebärdet, mitschreit, ist doch nur ein Mitläufer. Wer bei der sogenannten nationalsozialistischen Machtergreifung erlebt hat — ich könnte Beispiele anführen —, wie sich mancher Radikale der großen Worte und Gesten von einem Tag auf den anderen gewandelt hat, kann sich von großartigen Deklamationen oder utopischen Forderungen schwerlich noch imponieren lassen. Es hat sich gezeigt, daß es auf die Menschen ankommt, die zäh an dem Ziel festhalten, die Men-

schenrechte in Staat und Gesellschaft zu verwirklichen, die sich von keinen Rückschlägen entmutigen lassen und die bereit sind, Schritt für Schritt zu gehen, wenn es anders nicht möglich ist. Es sind die Menschen, die die Sache über die Person stellen und ohne Heldenpose arbeiten.

Wenn diese Menschen in unseren Parlamenten und auf allen Ebenen unseres politischen Lebens in der Überzahl sind, braucht es uns um die Demokratie nicht angst zu sein. Dann wird dieser unser Staat die Basis sein, auf der wir um mehr Gerechtigkeit kämpfen.

Ich fasse ganz kurz zusammen: Die Demokratie braucht Demokraten. Wir feiern diesen Tag am besten, indem wir uns vornehmen und alle Bürger dazu aufrufen, die Chancen unserer Hessischen Verfassung und des Grundgesetzes unserer Bundesrepublik wahrzunehmen. Wir werden alle Hände voll zu tun haben.

Schlußwort

Ministerpräsident Albert Osswald

Herr Präsident,
meine sehr geehrten Damen und Herren!

Mit Landtagspräsident Georg Buch und Staatsminister a. D. Ludwig Metzger haben zwei Männer zu uns gesprochen, die selbst in der Verfassungberatenden Landesversammlung die Verfassung mitgestaltet haben, nach der wir seit nunmehr 25 Jahren leben. Niemand kann besser als diese Männer der inzwischen herangewachsenen Generation deutlich machen, was damals »Verfassung« für uns alle bedeutete und welche Wünsche und Hoffnungen sich mit dem Beginn des verfaßten demokratischen Staatslebens in dem neuen Land Hessen verbanden.

Daß wir hierzu aus dem Munde dieser beiden Augenzeugen so eindringliche Worte hören durften, verpflichtet uns zu Dank.

Diese Feierstunde ist mehr als eine freundliche Erinnerung an ein kurzes Zwischenspiel zwischen dem Chaos des Zusammenbruchs und der Wiedergeburt staatlicher Ordnung. Am 1. Dezember 1946 wurde in Hessen wieder eine Ordnung geschaffen, die Menschenwürde und persönliche Freiheit, Toleranz und Gleichheit, soziale Gerechtigkeit und Herrschaft des Rechts verhieß. Damals trat die Hessische Verfassung der Vergangenheit als entschiedene Kontrastverfassung gegenüber. In ihr spiegelt sich die Erkenntnis, daß für den Weg in die Katastrophe des Dritten Reichs bestimmte gesellschaftliche Gruppen und Sozialstrukturen, bestimmte Traditionsgeflechte zwischen politischer, wirtschaftlicher und militärischer Hierarchie mitverantwortlich waren.

Zugleich ist die Hessische Verfassung eine zukunftsoffene Grundordnung, die in die Dimension der gesellschaftlichen Daseinsvorsorge und sozialen Umverteilung übergreift. Das unterscheidet sie von Verfassungen, die noch vom Verständnis des 19. Jahrhunderts geprägt sind.

Die Hessische Verfassung kombiniert das System der individuellen Freiheitssicherung mit Garantien einer chancengleichen Daseinsvorsorge und dem Auftrag zur demokratischen Umgestaltung der Wirtschaftsgesellschaft. Sie bestätigt die traditionellen liberalen Freiheitsrechte, ergänzt sie aber durch eine breite Skala sozialer Grundrechte. Sie sichert das Eigentum als »einen Freiheitsraum im vermögensrechtlichen Bereich«, indem sie den »vor allem durch eigene Arbeit erworbenen Bestand an vermögenswerten Gütern aner-

kennt«, um dem einzelnen »damit eine eigenverantwortliche Gestaltung des Lebens zu ermöglichen« — so hat das Bundesverfassungsgericht erst vor einigen Monaten die Funktion des Eigentums bemessen. Zugleich bindet unsere Hessische Verfassung — ebenso wie das Grundgesetz — das Eigentum an die Sozialpflichtigkeit und trifft Vorsorge, daß ökonomische Machtpositionen nicht als Barrieren gegen soziale Umverteilung wirken.

Den Kundigen ist klar, wieviel von diesem sozialstaatlichen Aufbruch und Auftrag der Hessischen Verfassung unerfüllt geblieben ist. Ebenso gewiß ist aber, daß viele Impulse gerade aus Hessen und von der Hessischen Verfassung auf das Grundgesetz eingewirkt haben. Die Kenntnis der Hessischen Verfassung kann daher das Verständnis für manche Bestimmung des Grundgesetzes erleichtern und zu seiner rechts- und sozialstaatlichen Auslegung beitragen.

Das Grundgesetz hat die Landesverfassungen einschließlich ihrer Grundrechtsteile weitgehend aufrechterhalten. Sie gelten noch als verbindliches Recht, gewähren im Zusammenhang mit der Staatsgerichtsbarkeit der Länder einen zusätzlichen Schutz für die garantierten Grundrechte und ergänzen die gemeinsame Wertordnung von Grundgesetz und Landesverfassungen für Lebensbereiche, die vom Grundgesetz nicht angesprochen sind.

Schließlich sind die Landesverfassungen Ausdruck und Bürge des föderativen Staatsaufbaus, der in unserem Grundgesetz verankert ist. Gerade in einer Zeit modischen Unbehagens am Föderalismus muß an die Integrationskraft einer Ordnung erinnert werden, die regionale Probleme und Konflikte autonom reguliert. Die bundesstaatliche Ordnung schafft überschaubare Räume, die dem Bürger bessere Teilhabe am politischen Geschehen ermöglichen. Sie ermöglicht gegenseitige Kontrollen und Machtbeschränkungen, durch die der Schwund der klassischen Gewaltenteilung wenigstens teilweise ausgeglichen wird.

Bei dieser Würdigung der Verfassung kann uns auch nicht der Gedanke stören, daß vielleicht schon in wenigen Jahren Hessen in einem neuen, größeren Bundesland aufgegangen sein wird. Ich hoffe, daß dies innerhalb einer großzügigen Lösung geschieht. Die Neugliederung des Bundesgebietes ist zur Bewahrung der föderalen Ordnung unentbehrlich. Ich habe keinen Zweifel, daß es gelingen wird, die Werte der Hessischen Verfassung auch in die Grundordnung des neuen Landes einzubringen. Dieser Neuanfang wird die

einmalige Gelegenheit bieten, Überholtes zu beseitigen, Bewährtes zu übernehmen und Erfahrungen auszuwerten, so daß die Grundentscheidungen der Hessischen Verfassung verjüngt und gekräftigt wirken können.

Bestimmte Grundentscheidungen der Landesverfassung haben ihre zukunftweisende Bedeutung behalten. Daran gilt es zu erinnern in einer Zeit, in der die Gesellschaftspolitik nicht mehr im Stil eines plan- und theorielosen Pragmatismus betrieben werden kann, sondern sich vorausplanend auf neue Aufgaben, andere Verhaltensweisen und wandelnde Strukturen ausrichten und hierbei ständig die Legitimation bestehender Ordnungen überprüfen muß. Gewiß sind die Freiheitsrechte des einzelnen gegen staatliche Eingriffe so gesichert, daß eine Verstärkung dieses Schutzes kaum noch vorstellbar ist. Eigentumsschutz und Rechtsschutzgarantien haben einen Grad der Perfektion, der im Mißverhältnis steht zu den kümmerlichen Ansätzen einer Sozialbindung des Eigentums. Hier stellt sich heute eher die Frage, wie der Anspruch aller Bürger auf eine menschenfreundliche Umwelt, auf sauberes Wasser, reine Luft, gesunde Lebensmittel und angemessene Wohnung gegen einen Mißbrauch der Freiheitsrechte durch einzelne geschützt werden kann. Vor allem muß das Recht auf chancengleiche Teilhabe an den Möglichkeiten zur kulturellen und sozialen Entfaltung der Persönlichkeit noch stärker verbürgt und gefördert werden. Auch die Randgruppen der Gesellschaft treten stärker in das Blickfeld. Alte und Kinder, Gastarbeiter und geringer Verdienende, Kranke und Obdachlose bedürfen nach wie vor dringend der Hilfe von Staat und Gesellschaft.

Besondere Anstrengungen sind erforderlich, um die Teilhaberechte der Bürger an dem politischen Geschehen in Gemeinde, Kreis, Land und Bund und darüber hinaus im Wirtschaftsleben zu erweitern und auszugestalten. Die Verfassung kann nicht alle gesellschaftlichen Konflikte lösen. Aber die Grundentscheidung der Hessischen Verfassung und des Grundgesetzes für den demokratischen Sozialstaat hat dem Gesetzgeber das Mandat zur sozialen Evolution zugewiesen. Hierbei muß das dialektische Verhältnis von Verfassung und politisch-gesetzgeberischer Gestaltung sorgsam beachtet werden. Die Verfassung als ranghöchste und geltungsstärkste Norm bindet jede gesetzliche Umsetzung politischer Programme. Sie sichert grundrechtliche Freiräume, trifft Wertentscheidungen, bestimmt die Regeln politischer Auseinandersetzung und bindet die Rechtsetzung an übergreifende Prinzipien des Rechtsstaates und der Sozialgestaltung. Zugleich aber läßt sie dem Gesetzge-

ber einen Raum eigener Gestaltungsfreiheit. Es bleiben Bereiche offen, in denen die Parlamente zwar in Bindung an die Grundentscheidungen der Verfassung, aber doch in großer politischer Freiheit neue Ziele für Staat und Gesellschaft festlegen und die überkommenen Strukturen den Veränderungen einer schnellebigen Zeit anpassen können. Das Mandat des Gesetzgebers zum Experiment ist nach meiner Auffassung unerläßlich, wenn nicht die Rechtsnorm selbst kurzatmig werden soll in der ständigen Hetze hinter dem Vorsprung der Sozialabläufe.

Rechtsverantwortung und Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers gehören beide zum Selbstverständnis des Verfassungsstaats. Sie eröffnen die Möglichkeit, im Rahmen der freiheitlich demokratischen Ordnung zwischen verschiedenen Wegen und Zielen zu wählen, Schwerpunkte zu setzen und neue Formen für die Beteiligung der Bürger an der Gestaltung des öffentlichen Lebens zu erproben. Diesen Spielraum gilt es ebenfalls zu nutzen, um im Geiste der Verfassung weiter für soziale Gerechtigkeit in Freiheit zu arbeiten und durch bessere Information und größere Offenheit den Bürgern mehr Chancen der Mitbeteiligung und der Mitverantwortung zu gewähren. Das ist nicht einfach. Angesichts der immer komplizierter gewordenen Struktur des sozialen Ganzen sind die Anforderungen an das Fachwissen, ohne das nichts mehr entschieden werden kann, beträchtlich gestiegen. Die Umwelt des einzelnen ist von Großstrukturen der Industriegesellschaft besetzt, die seinem Verständnis wenig zugänglich sind, weil sein Lebens- und Erfahrungsbereich nicht an sie heranreicht. Zugleich ist die Erkenntnisenergie, die landläufig in die Diskussion und Entscheidung politischer Probleme investiert wird, noch bedauerlich gering.

Man darf sich aber über Bewußtseinsrückstände nicht wundern, wenn die Bürger in ihrem demokratischen Aktivstatus auf den Wahlakt reduziert werden und im übrigen als Passivbürger Objekte politischen Geschehens bleiben.

Deshalb muß das punktuelle Wahlrecht ergänzt werden durch ein breitgefächertes Gefüge von permanenten Aktivrechten: Rechten zur Mitbestimmung und verantwortlichen Teilhabe

- am politischen Geschehen in den Gemeinden und Verbänden,
- an den Planungen des Staates, der Kommunen und der Regionen,
- am Arbeitsprozeß in den Betrieben und am Entscheidungsprozeß der Unternehmen.

Auf diesem Weg von der traditionellen »Wählerdemokratie« zur »Bürgerdemokratie«, das heißt zu einer demokratischen Staatswirklichkeit mit ergänzenden neuen Formen aktiver Bürgermitverantwortung, kann uns die Hessische Verfassung Orientierungshilfen geben. Denn ihre Grundentscheidung basiert auf dem Vertrauen in die demokratische Selbsttätigkeit und Urteilsfähigkeit der Bürger. Die Bereitschaft und Fähigkeit der Bürger zur selbstverantwortlichen und informierten Aktivität sollte nicht nur in Gedenkstunden gefeiert, sondern in der politischen Alltagsarbeit gefördert und umfassend mobilisiert werden.

Meine Damen und Herren!

Wie steht es nun mit den künftigen Risiken und Wirkungschancen der freiheitlich-demokratischen Ordnung, wie sie in unserer Landesverfassung und im Grundgesetz verbürgt ist? Ein bekannter Staatsrechtler vertritt die Meinung, daß unser Staat seine Stabilität und Funktionsfähigkeit aus der Stabilität der Industriegesellschaft entlehne, während die Industriegesellschaft in puncto Vollbeschäftigung, Steigerung des Sozialprodukts und sozialer Umverteilung auf staatliche Instrumentarien verwiesen sei; hingegen seien notstandsrechtliche Vorsorgeregelungen für die staatliche Bestandssicherung relativ bedeutungslos. So weit die Überlegungen dieses Staatsrechtlers. Wenn diese These vom wechselseitig wirkenden Risikoverbund zwischen Staat und Industriegesellschaft zutrifft — einiges spricht dafür —, so ist es an der Zeit, daß der Staat als Hüter der Humanität und Freiheit Hoheits- und Planungsfunktionen gegenüber der Industriegesellschaft zugewinnt. Das Risiko seines gedeihlichen Bestands darf er nicht den Selbststeuerungsmechanismen des technisch-wirtschaftlichen Prozesses überlassen. Es kann nicht zur rechtsstaatlichen Normalität gehören, daß jedes Wackeln des Konjunkturpegels den Bestand der staatlichen Institutionen stört.

Zugleich gilt es, vor falschem Verfassungsverständnis zu warnen. Einer Verfassung kann nicht abverlangt werden, der Regierung für die jeweilige Lage das politisch jeweils opportune Instrument zu bieten. Sie kann ihre Geltungskraft nur entfalten, wenn sie aus der Kontinuität ihrer unverbrüchlichen Normen trotz des Wechsels der Zeiten und der politischen Lagen die Staatsgewalten bindet. Ihr Inhalt ist nicht wandelbar wie ein Grundbuch. Kompetenzgemäße Machtregulierung kann überhaupt nur rechtlich sein, wenn die Dauerhaftigkeit der Grundordnung gesichert ist. Aus demselben Grund kann die Verfassung keine Fundgrube sein für utopische Heilslehrer. Dieses subtil ge-

baute Normengefüge ist die rechtliche Grundordnung, der normative Hauptplan für das politische Schicksal des Staates, aber kein Katechismus für Heilsverkünder und auch kein Supermarkt, der jedermanns Begehrlichkeiten voll befriedigen kann.

Die Verfassung weist uns die Richtung, um in täglicher Kleinarbeit die Grundlagen unserer Lebensordnung neu zu festigen. Sie alle, die Sie hier im Saale sitzen, wissen — zumeist aus eigener Erfahrung —, wie schwierig solche Kleinarbeit ist und wie wenig geeignet, Glanz und Ruhm zu bringen. Diese Kleinarbeit muß aber getan werden. Denn keine Verfassung kann die demokratische Ordnung retten, wenn sich nicht genug Bürger finden, sie zu befolgen, zu verwirklichen und zu verteidigen. Eine freiheitlich-demokratische Staats- und Lebensform verlangt von jedem Bürger Kenntnis und Mitarbeit, Einsatz und Mühe, Toleranz und Verständnis für Andersdenkende. Solche Lebensordnung ist mühsam, manchmal schwerfällig und sicher oft langweilig. Sie ist aber die einzige Staats- und Lebensform, die des freien Menschen würdig ist. Deshalb sind wir alle aufgerufen, für sie zu arbeiten, für sie einzutreten und auch die Nachwachsenden durch unser Wort von ihrem Wert zu überzeugen.